

Bekanntmachung
(nach § 18b Abs. 3 AEG)

Regierungspräsidium Karlsruhe

Umbau und Kapazitätserweiterung Käfertal Bahnhof und Betriebshof

Das Regierungspräsidium Karlsruhe als Planfeststellungsbehörde hat mit Beschluss vom 21.01.2025, Az.: RPK17-3826-10, den Plan für das obige Eisenbahnvorhaben festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss hat folgendes Vorhaben zum Gegenstand:

Die MV Mannheimer Verkehr GmbH hat die Planfeststellung nach den §§ 18 ff. des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) i. V. m. den §§ 72 ff. des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) beantragt. Die Vorhabenträgerin plant, die Leistungsfähigkeit des („OEG“ -) Bahnhofs Käfertal zu sichern und zu verbessern sowie das dort bestehende Gelände neu zu strukturieren. Im Wesentlichen geht es dabei um folgende Maßnahmen:

- Rückbau und Neubau der Gleisanlagen, Bahnsteige und Bussteige; Erweiterung um einen vierten Bahnsteig;
- Zweigleisiger Ausbau der bislang eingleisigen Strecke Bahnhof Käfertal in Richtung Heddeshelm bis zur B38-Brücke;
- Rückbau der Bahnsteigüberdachung
- Umbau des Bahnübergangs Rebenstraße
- Anpassung des Straßenknotenpunktes Rebenstraße / Lindenstraße / Birkenauer Straße / Am Rebstock und der angrenzenden Birkenauer Straße
- Rückbau und Neubau der technischen Infrastruktur – Oberleitungsanlage, Leit- und Signaltechnik, Energieversorgung, Entwässerungsanlagen etc.
- Rückbau der Hallenerweiterung an der historischen Fahrzeughalle
- Neubau einer Abstellhalle für Schienenfahrzeuge
- Umbau der bestehenden historischen Fahrzeughalle zur Integration in die Abstellung
- Neubau einer Betriebswerkstatt für Schienenfahrzeuge
- Rückbau der Gleisanlagen und Beläge im bestehenden Betriebshof und Umgestaltung der Außenanlagen für die schienengebundene Erschließung, betriebliche Belange, Parkplätze und Begrünungsmaßnahmen

- Neubau von technischen Funktionsgebäuden (Schalthäuser, Trafos, Unterwerke)
- Rückbau von zwei Gebäuden und Anbauten an die historische Fahrzeughalle, der Betriebstankstelle sowie von Trafo- und Schalthäusern
- Neuerrichtung der Einfriedung mit entsprechenden Toranlagen
- Errichtung einer begrünten Schallschutzwand

Im Verfahren wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 4 ff. UVPG durchgeführt.

A. Verfügender Teil

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet auszugsweise:

I. Grundentscheidung

1. Der Plan der Vorhabenträgerin für „Umbau und Kapazitätserweiterung Käfertal Bahnhof und Betriebshof“ wird festgestellt.
2. Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 LVwVfG).

Es sind die folgenden öffentlich-rechtlichen Gestattungen eingeschlossen:

- Baugenehmigung nach § 49 LBO
- Genehmigung für den Grundstücksanschluss gem. § 8 Abs. 1 Abwassersatzung der Stadt Mannheim
- Genehmigung der Änderung eines Kulturdenkmals gem. § 8 Abs. 1 Ziff. 2 LDSchG BW
- Erlaubnis gem. § 6 Baumschutzsatzung

II. Besondere Entscheidungen

Wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung von Niederschlagswasser gem. § 8 Abs.1 Nr. 4 sowie §§ 11, 12 WHG, § 93 WG BW:

Die Versickerung von Niederschlagswasser in 4 Mulden und 2 Rigolen, welches aus Dachflächen und Hofflächen auf dem Grundstück Käfertalbahnhof und Betriebshof anfällt, wird entsprechend den eingereichten Plänen und

Beschreibungen und unter Beachtung der verfügbaren Nebenbestimmungen wasserrechtlich erlaubt.

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst eine Reihe planfestgestellter Unterlagen, insbesondere Lagepläne, Querschnitte, Brandschutzkonzepte, ein Bauwerksverzeichnis, ein Grunderwerbsverzeichnis, Grunderwerbspläne, eine Geotechnische Untersuchung, Planungsunterlagen Entwässerung und Schmutzwasserbeseitigung, Schall- und Erschütterungsgutachten, UVP-Bericht mit Abhandlung der Eingriffsregelungen nach § 14 BNatSchG). Er beinhaltet neben verschiedenen verbindlichen Zusagen des Vorhabenträgers Nebenbestimmungen insbesondere zu Natur-, Arten-, Boden-, Wasser-, Lärm-, Erschütterungs-, Brand- und Denkmalschutz. Mit dem Planfeststellungsbeschluss wurde zudem eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Versickerung des Niederschlagswassers erteilt.

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Planänderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss bzw. durch Zusagen oder Planänderungen der Vorhabenträgerin berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben. Die Gründe hierfür ergeben sich aus der Begründung des Beschlusses.

B. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim erhoben werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen; soweit diese Beteiligte sind, können sie sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum

Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Weitere Vertretungsbefugnisse können sich im Einzelfall aus § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung ergeben.

C. Veröffentlichung des Planfeststellungsbeschlusses

Es wird von der Möglichkeit der Veröffentlichung des Planfeststellungsbeschlusses gem. § 18b Abs. 3 AEG Gebrauch gemacht.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes ist in der Zeit vom 04.02.2020 bis einschließlich 17.02.2025 auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe (www.rp-karlsruhe.de unter „Über uns / Abteilung 1 / Referat 17 – Recht, Planfeststellung / Planfeststellungsbeschlüsse / Schienen / „Umbau und Kapazitätserweiterung Käfertal Bahnhof und Betriebshof“) veröffentlicht (Veröffentlichungsfrist).

Mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist gilt die Entscheidung gegenüber dem Träger des Vorhabens, den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben oder sich geäußert haben, als zugestellt.

Auf Verlangen stellt das Regierungspräsidium Karlsruhe eine leicht zu erreichende andere Zugangsmöglichkeit zur Verfügung. In diesem Fall ist das Verlangen bis zum Ende der Rechtsbehelfsfrist an das Regierungspräsidium Karlsruhe zu richten.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie der veröffentlichte Planfeststellungsbeschluss ist zur Information über das Ende der Veröffentlichungsfrist hinaus auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums abrufbar.

gez. Eveline Bernhard